

VEREINSSATZUNG

DJK TUS RUHRTAL WITTEN E.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Deutsche Jugendkraft Turn- und Sportverein Ruhrtal Witten e.V. (DJK TuS Ruhrtal e.V.). Er ist gegründet 1919, wiedergegründet am 26.01.1947, als Rechtsnachfolger des 1934 unter Druck der NS-Behörde aufgelösten Vereins DJK TuS Ruhrtal Witten.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Witten, Pfarrei „Unsere liebe Frau vom Siege“ (St. Marien). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum unter der Nr. 10566 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des DJK Diözesanverbandes Paderborn. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW. Er steht damit in dessen Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
5. Der Verein führt das DJK Zeichen. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
6. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
7. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und verpflichtet sich Maßnahmen zum Kinderschutz und zur Prävention, sowie Intervention bei Gewalt und Rassismus durchzuführen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben dabei das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
8. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, das Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

§3 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung dienen. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote für persönlichkeits- und sachgerechten Sport, Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit gemacht.

Die gültige Vereins-Jugendordnung der DJK-Sportjugend ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Er vertritt das Anliegen des Sportes in Kirche und Gesellschaft.
3. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport und er fördert die Ausbildung von Übungsleitern und Führungskräften. Er fördert Freizeit und Geselligkeit.
4. Der Verein bemüht sich, seinen Mitgliedern christliche Werte zu vermitteln und sie zur Achtung der Andersdenkenden und der Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen und demokratischen Lebensordnung anzuhalten.
5. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung und bemüht sich um fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
6. Der Verein nimmt teil an gemeinsamen Veranstaltungen im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband.
7. Der Verein arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den Sportverbänden und Vereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
8. Der Verein führt ein Kassenbuch, in dem vom Kassierer alle finanziellen Vorgänge nach Maßgabe des Vereinsvorstandes und der Mitgliederversammlung einzutragen sind. Spenden müssen über den Hauptverein verbucht werden und können danach an die entsprechende Abteilung weiter geleitet werden.
9. Den Abteilungen ist es auf Antrag gestattet Nebenkassen zu führen, in der Zuschüsse vom Hauptverein und weitere Einnahmen nach Maßgabe der Abteilungsversammlung vom Abteilungsvorstand verwaltet werden.
10. Der Kassenbericht über das verflossene Jahr ist jeweils der Jahreshauptversammlung vorzulegen, damit diese Entlastung erteilen kann. Der Vereinsvorstand hat jederzeit Einsicht in die Nebenkassen. Er besitzt aber kein Weisungsrecht.
11. Den Abteilungen kann auf Antrag in der Mitgliederversammlung in finanziellen und geschäftlichen Belangen Selbstständigkeit zugestanden werden (einfache Mehrheit). Der Vorstand hat das Recht, Kassenbücher und Geschäftsunterlagen jederzeit zu prüfen. Wesentliche Beanstandungen bei diesen Prüfungen berechtigen den Vorstand, in der Mitgliederversammlung die Aufhebung der Selbstständigkeit der betreffenden Abteilung zu beantragen (einfache Mehrheit). Die Abteilungen können auch von sich aus die Aufgabe der Selbstständigkeit beantragen. Über einen solchen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit). Einzelheiten wie Anteil des Hauptvereins an den Beiträgen, geschäftliche Belange, die vom Hauptverein zu erledigen sind, Verteilung der Platz- und Hallenstunden, Schriftverkehr mit Behörden usw. werden in einem gesonderten Vertrag zwischen dem Vorstand des Hauptvereins und dem betreffenden Abteilungsvorstand festgelegt.

Unterzeichner dieses Vertrages sind:

- a) für den Hauptverein: der 1.Vorsitzende, der 1.Geschäftsführer, der 1.Kassierer
 - b) für die Abteilung: der 1.Abteilungsleiter, der 1.Geschäftsführer, der 1.Kassierer
- oder die Vertreter der unter a) und b) genannten Personen.

Die unter b) Genannten haften für alle während der Laufzeit des Vertrages angefallenen Schulden und eingegangenen Verpflichtungen. Eine Änderung oder Auflösung des Vertrages kann im Einvernehmen beider Vertragspartner erfolgen. Der Vertrag erlischt, wenn die Mitgliederversammlung die Aufhebung der Selbständigkeit der Abteilung beschließt. Personelle Veränderungen im Vorstand des Hauptvereins erfordern keine Neuunterzeichnung des Vertrages.

Die neugewählten Vorstandsmitglieder der Abteilung erkennen durch die Annahme ihrer Wahl den laufenden Vertrag als auch für sie verbindlich an.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in religiöser Offenheit denjenigen als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - 2.1. Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.
 - 2.2. Passive Mitglieder, die, ohne sich regelmäßig am Sportbetrieb zu beteiligen, bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern, an Veranstaltungen teilzunehmen und dazu einen regelmäßigen Beitrag leisten.
 - 2.3. Förderer, die durch einen entsprechenden freiwilligen Beitrag die Zwecke des Vereins unterstützen.
 - 2.4. Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Jugend bis zum 18. Lebensjahr bildet die DJK Sportjugend. Sie wird verwaltet nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung, die als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

- 3.1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Antrag zu richten. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei eigenständigen Abteilungen ist der Antrag an den Abteilungsvorstand zu richten. Änderungen der persönlichen Daten (beispielsweise Anschrift, Bankverbindung usw.) muss das Mitglied unaufgefordert dem geschäftsführenden Vorstand anzeigen (Bringschuld) – eventuell anfallende Kosten aufgrund von falschen Daten gehen zu Lasten des Mitglieds.
- 3.2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- 3.3. Grundsätzlich stehen dem Mitglied die Sportangebote aller Abteilungen offen. Ausnahme: Angebote in Form von Kursen werden gesondert vergütet. Den Vereinsmitgliedern wird die Teilnahme an offenen Kursen i.d.R. zu verminderten Kursgebühren angeboten.
4. Die Mitglieder des Vereins erklären hiermit ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Personen im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten,
 - b) wegen Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten trotz schriftlicher Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder groben unsportlichen Verhaltens.
6. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von 2 Wochen nach der Zustellung beim Ehrenrat des Vereins Einspruch einlegen.

7. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalendervierteljahres, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vor Quartalsende, möglich. Die Kündigung ist in Schriftform an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Bei eigenständigen Abteilungen ist die Kündigung an den Abteilungsvorstand zu richten.

§5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sollten am Sport und Gemeinschaftsleben des Vereins teilnehmen.
2. Die Mitglieder bemühen sich, im privaten und öffentlichen Bereich sowie im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen.
3. Sie verpflichten sich, die Satzungen und Ordnungen des Vereins, des DJK Verbandes und der Sportverbände anzuerkennen und die festgesetzten Beiträge ordnungsgemäß und pünktlich zu entrichten. Das gilt auch für die vom Mitglied verursachten Kosten für Rücklastschriften.

§6 Leitung und Verwaltung

1. Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist unterteilt in den:
 - a) Geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem 1.Vorsitzenden, dem 1.Geschäftsführer und dem 1.Kassierer,
 - b) erweitertem Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sozialwart, dem Vereinsjugendleiter, dem 2.Geschäftsführer, dem 2.Kassierer,
 - c) Gesamtvorstand, bestehend aus den unter a) und b) Genannten, den Abteilungsvorständen, dem Vereinsjugendausschuss und den Mitgliedern des Ehrenrates.

Die Aufgabe des Vorstandes ist es, die Vertretung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung wahrzunehmen.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein zur Vertretung berechtigt.

3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder:
 - a) Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er leitet die Sitzungen und Versammlungen.
 - b) Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei seiner Arbeit und vertreten ihn in Verhinderungsfall.
 - c) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Auftrage des Vorstandes. Er führt den Schriftverkehr des Gesamtvereins. Der Geschäftsführer hält engen Kontakt zu den Abteilungen.
 - d) Der 2.Geschäftsführer vertritt den Geschäftsführer bei dessen Abwesenheit und unterstützt ihn bei seiner Arbeit.
 - e) Der Kassierer verwaltet die Kasse und erstellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan. Die Kasse wird jährlich von den in der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Kassenbücher und Belege geprüft.
 - f) Der 2. Kassierer unterstützt den 1. Kassierer bei seiner Arbeit und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
 - g) Der Vereinsjugendleiter wird in der Jugendversammlung gewählt. Er hat Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand. Alle die Jugend betreffenden Angelegenheiten regelt er im Rahmen der Jugendordnung.
 - h) Der Sozialwart hat die Aufgabe, sportverletzte Mitglieder nach Maßgabe der Sportversicherung zu betreuen. Er trägt Sorge dafür, dass die Verpflichtungen des Vereins gegenüber der Sporthilfe und der Sportversicherung erfüllt werden.
 - i) Die Abteilungsleiter leiten verantwortlich ihre Abteilungen. Sie organisieren die Teilnahme am Spielbetrieb und Wettkampf sowie das Training. Die Abteilungsleiter werden vom Abteilungsvorstand in ihren Aufgaben unterstützt.

4. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand sind dem Gesamtvorstand Rechenschaft schuldig. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erforderlich macht.
5. Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der erweiterte und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Von diesen Sitzungen ist jeweils ein Protokoll zu erstellen.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der erweiterte Vorstand ein neues Mitglied bis zur Mitgliederversammlung kommissarisch ernennen.
7. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an den Vorstandssitzungen der Abteilungen teilzunehmen.
8. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtszuschale erhalten, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, oder mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter (§§ 31/31a BGB).
9. Der Verein hat das Recht, sich einen geistlichen Beistand zu suchen. Dieser geistliche Beistand arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört die seelsorgerische Betreuung der Vereinsmitglieder.

§7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im Januar statt. Die Einladung hierzu muss mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung oder durch die örtliche Presse erfolgen. Gleichzeitig wird die Tagesordnung bekannt gegeben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen wenn es:
 - a) die Hälfte des erweiterten Vorstands beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

Es werden nur Punkte behandelt, die Gegenstand der Einberufung waren.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer zweidrittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungsanträge können stellen:

- a) Mitglieder
 - b) der Vorstand
 - c) die Abteilungen
5. Anträge zur Tagesordnung müssen 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Versammlung sie mit 2/3 Mehrheit zulässt. Satzungsänderungsanträge können in der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn diese verlangt wird.

§8 Wahlen

1. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
2. Alle Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Der 1.Vorsitzende, der 1.Geschäftsführer, der stellv. Kassierer und der Vereinsjugendleiter werden in Jahren mit grader Jahreszahl gewählt, alle anderen Vorstandsmitglieder in den Jahren mit ungerader Jahreszahl. Dieser Modus gilt auch für die Abteilungen. Wiederwahl ist zulässig.

§9 Stimmrecht

1. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Vereinsjugendleiters und des Vereinsjugendausschusses steht das Stimmrecht allen Jugendlichen vom 12. bis zum 18. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitglieder- und Abteilungsversammlungen sowie am Vereinsjugendtag teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§10 Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins und der Abteilungen werden jährlich durch die gewählten Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung bzw. den Abteilungsversammlungen einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Kassierers.

§11 Beschlussfassung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Abteilungsversammlungen, des Vereinsjugendtages und des Jugendausschusses sind protokollarisch festzuhalten. Die Protokolle sind bei der Geschäftsstelle bzw. bei den Geschäftsführern der Abteilungen aufzubewahren.

§12 Ehrenrat

1. In den Ehrenrat sollen nur verdiente Mitglieder gewählt werden. Ihm gehören 7 gewählte und die Ehrenmitglieder an.
2. Der Ehrenrat wählt selbst seinen Vorsitzenden oder Sprecher. Eine turnusmäßige Wiederwahl erfolgt nicht. Sinkt im Laufe der Zeit die Zahl der Mitglieder unter sieben, so werden durch eine Ergänzungswahl mindestens so viele Mitglieder hinzugewählt, bis die Zahl 7 wieder erreicht ist. Bei Beschlussfassungen dürfen maximal 2 Mitglieder des Ehrenrates fehlen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende oder Sprecher die entscheidende Stimme.
3. Der Ehrenrat tritt auf Anruf oder eigener Initiative zusammen. Er ist kein Führungsgremium neben dem Vorstand, sondern eine Unterstützung desselben in wichtigen vereinsinternen Angelegenheiten.
4. Der Ehrenrat wird vom Vorstand zu folgenden Entscheidungen aufgefordert:
 - a) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
 - b) Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Vereinsmitgliedes
 - c) sonstige disziplinarische Maßnahmen oder Schlichtungen
 - d) strittige Neuaufnahmen
 - e) Ehrungen von Vereinsmitgliedern
5. Der Ehrenrat kann auch mit der Prüfung von Beschwerden gegen den Vorstand betraut werden. Er kann in diesem Falle aber keine Entscheidung fällen, sondern hat seine Feststellungen der Mitgliederversammlung zur Stellungnahme vorzulegen.
6. Der Ehrenrat wird durch seinen Vorsitzenden oder Sprecher eingeladen.

7. Der Sprecher oder Vorsitzende des Ehrenrates ist berechtigt, an allen Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilzunehmen. Der Ehrenrat ist zu den Gesamtvorstandssitzungen einzuladen.
8. Bei Funktionsunfähigkeit des Vorstandes übernimmt der Ehrenrat die Aufgabe desselben zur Wahl eines neuen Vorstandes.
9. Ein Mitglied des Ehrenrates scheidet aus, wenn es aus dem Verein austritt oder durch Tod. Bei ehrenrührigen Handlungen oder vereinschädigendem Verhalten entscheiden die anderen Mitglieder des Ehrenrates über seinen Ausschluss.

§13 Auflösung des Vereins und Austritt aus dem DJK Verband

1. Der Austritt aus dem DJK Diözesanverband Paderborn kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung kann nur erfolgen, wenn dies:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins gelten die gleichen Voraussetzungen.
3. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt Austritt aus dem DJK Diözesanverband Paderborn oder Auflösung des Vereins stehen.
4. Bei einem Austritt aus dem DJK Diözesanverband Paderborn fallen Vermögenswerte oder Sportgeräte, die dem Verein vom DJK Diözesanverband Paderborn zum Zwecke des Sports zur Verfügung gestellt wurden, an diesen zurück.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an die katholische Kirchengemeinde "St. Marien", Witten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
6. Der Austritt aus dem DJK Verband oder die Auflösung des Vereins ist beschlossen, wenn sich Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder dafür entscheiden.
7. Zu dieser Versammlung ist der Diözesanvorstand einzuladen.

§14 Personenbezeichnungen in der Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§15 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.01.2017 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.